P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983 Ausgegeben am 13. Dezember 1983 228. Stück

597. Bundesgesetz: Änderung des Postgesetzes (NR: GP XVI IA 50/A AB 74 S. 14. Einspr. d. BR. 119 AB 156 S. 21. BR: AB 2745 S. 438.)

598. Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldegebührengesetzes (NR: GP XVI IA 49/A AB 73 S. 14. Einspr. d. BR. 118 AB 155 S. 21. BR: AB 2744 S. 438.)

597. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978 und 561/1980 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 ist als § 15 a einzufügen:

„**§ 15 a.** Feldpost

Die Post ist berechtigt, zum Betrieb einer Feldpost ihre Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen, unter denen die Feldpost in Anspruch genommen werden kann, sind vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Erfordernisse, die sich aus den Aufgaben des Bundesheeres ergeben, festzusetzen und auf geeignete Weise kundzumachen."

2. § 29 hat zu lauten:

„**§ 29.** Haftung für Gebühren und Auslagen

Der Absender haftet durch ein Jahr, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nichtentrichtete Postgebühren sowie für Beträge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, die Sendungen zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerungen zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren oder Auslagen vom Absender oder vom Empfänger verweigert wird."

3. Im § 30 letzter Satz ist das Wort „vermerkten" durch das Wort „lastenden" zu ersetzen.

4. Nach § 36 ist als § 36 a einzufügen:

„**§ 36 a.** Zustellungen nach dem Zustellgesetz

Die Haftungsregelungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit von Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, durch Organe der Post."

5. Im § 37 sind die Betragsangaben „400" und „1 000" durch die Betragsangaben „500" und „2 000" zu ersetzen.

6. § 50 hat zu lauten:

„**§ 50.** Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut."

7. Die Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„**§ 2.** (1) Brief- und Zeitungssendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen."

b) Im § 10 Abs. 1 Z 1 ist das Wort „Standardsendungen" durch die Worte „Briefe, Postkarten und Drucksachen" zu ersetzen.

c) § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„**§ 17.** (1) Massensendungen sind inhaltlich vollkommen gleiche, offen oder unverpackt aufzugebende Briefsendungen, von denen mindestens 300 Stück gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden."

d) § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„**§ 18.** (1) Blindensendungen sind offen oder unverpackt aufzugebende Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die

ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstöcke mit Blindenschriftzeichen enthalten."

e) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Abs. 1 erster Satz sind die Worte „Herausgeber oder Verleger" durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

bb) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Antrag sind
1. der Titel der Zeitung,
2. der Name und der Wohnort des Herausgebers und des Medieninhabers (Verlegers),
3. die Erscheinungsweise und
4. das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitung aufgegeben werden soll,

anzugeben."

cc) Im Abs. 4 sind die Worte „Herausgeber oder Verleger" durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

dd) Im Abs. 6 Z 1 sind die Worte „Herausgeber (Verleger)" durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

ee) Im Abs. 8 Z 2 ist im ersten Satz das Wort „Verleger" durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen.

f) § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„**§ 22.** (1) Zeitungssendungen sind offen oder unverpackt aufzugeben. Auf der Zeitungssendung, bei unverpackter Aufgabe auf dem ersten oder letzten Blatt der Zeitung, müssen
1. der Vermerk „P.b.b." und
2. die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie dessen Postleitzahl, wenn diese nicht aus der Bezeichnung des Verlagspostamtes hervorgeht,

auffällig angegeben sein."

8. Die Anlage 2 hat zu lauten:

„Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	4,50
100	6,50
250	9,—
500	12,—
1 000	20,—
2 000	28,—

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	3,50

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3,50
100	5,—
250	7,50
500	10,50
1 000	16,—
2 000	23,—

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

1. Massensendungen ohne Anschrift:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
10	0,50
20	0,65
30	0,70
50	0,80
70	0,95
100	1,10
150	1,50
200	2,—
250	2,50

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

Gewichtsstufen bis Gramm	
Standardsendungen	1,60
50	1,80
100	2,30
250	3,20
500	5,80
1 000	11,60
2 000	17,40

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.
4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1,80
Gewichtsstufen bis Gramm	
50	2,10
100	2,50
250	3,50
500	6,40
1 000	12,20
2 000	18,60

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

Standardsendungen	2,—
Gewichtsstufen bis Gramm	
50	2,20
100	2,70
250	3,70
500	7,—
1 000	12,80
2 000	19,70

§ 5. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

	Schilling
1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 30 Gramm: je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 30 Gramm: je Kilogramm	6,—
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung:	
2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm: je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm: je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeilagengebühr	0,40

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	20,—
bis 10 kg	34,—
bis 15 kg	66,—
bis 20 kg	102,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

	Schilling
bis S 500,—	10,—
bis S 1 000,—	20,—
bis S 30 000,—	30,—
über S 30 000,—	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages, höchstens S 250,—

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmegebühr

	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	12,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	20,—

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr

	Schilling je Postauftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	17,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	25,—

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

	Schilling
Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	4,—

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

	Schilling
1. Einschreibgebühr	15,—
2. Wertgebühr: 1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe	
3. Eilgebühr: je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag	15,—
4. Sperrgutgebühr: 50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr	15,—
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	15,—
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	10,—
8. Bahnhofbriefgebühr	15,—

§ 12. Paketzustellgebühr:

	Schilling
Je Paket über 2 kg	12,—

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der Österreichischen Postsparkasse:

	Schilling
Je Anweisung	15,—

§ 14. Sonstige Gebühren

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	4,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	5,—
3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Bescheinigungsgebühr) je Bescheinigung	6,—
5. Fachgebühren:	
5.1. Brieffachgebühr monatlich	10,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich	180,—
5.3. Geldfachgebühr monatlich	10,—
6. Postlagergebühr je Paket	12,—
7. Lagergebühr je Paket und Tag	3,—
8. Einhebungsgebühr:	
8.1. je Antwortsendung	0,50
8.2. je sonstige Sendung	3,—
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr)	15,—
10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	12,—
10.2. je weitere drei Monate	12,—
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
12. Taschengebühr monatlich	20,—
13. Nachforschungsgebühr:	
13.1. je Sendung oder Geldbetrag	20,—
13.2. Mehrkosten je Stunde	50,—"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1984 in Kraft. Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. Feber 1984 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

598. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976 und 562/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b haben zu lauten:

„a) bei Einzelanschlüssen ..... 180,—
b) bei Teilanschlüssen ..... 130,—"

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

für 1 Stunde ..... 35,—"

3. Im § 12 Abs. 1 sind nach der Wendung „für Ortsgespräche" die Worte „sowie für Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km)," einzufügen.

4. § 13 Abs. 1, zweiter Satz, hat zu lauten:

„Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von 8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	in der Zeit von 18—8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)
für die I. Zone (bis 50 km)	7mal	4mal
für die II. Zone (über 50 km)	12mal	7mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen."

5. § 14 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von 8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	in der Zeit von 18—8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten	Schilling	
in der I. Zone (bis 50 km)	12,30	7,—
in der II. Zone (über 50 km)	21,—	12,30
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone	4,10	2,40
in der II. Zone	7,—	4,10"

6. Im § 17 Abs. 2 haben die Betragsansätze wie folgt zu lauten:

— Unter Z 1:		„198,—“
— Unter Z 2	lit. b:	„198,—“
—	lit. c:	„601,—“
— Unter Z 3	lit. a:	„198,—“
—	lit. b:	„403,—“
—	lit. c:	„1 208,—“
— Unter Z 4	lit. a:	„198,—“
—	lit. b:	„601,—“
—	lit. c:	„1 208,—“
—	lit. d:	„1 208,—“

„zuzüglich
198,—
für je weitere
10 km“

7. Im § 18 Abs. 2 haben die Betragsansätze wie folgt zu lauten:

— Unter Z 1:		„198,—“
— Unter Z 2	lit. a:	„198,—“
—	lit. b:	„403,—“
—	lit. c:	„1 208,—“
—	lit. d:	„3 465,—“
—	lit. e:	„8 278,—“
—	lit. f:	„21 596,—“
—	lit. g:	„21 596,—“

„zuzüglich
3 850,—
für je weitere
100 km“

8. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Gebühren betragen:

	in der Zeit von 8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	in der Zeit von 18—8 Uhr (täglich) 8—18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)
	Schilling	
1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone (bis 50 km) . .	12,30	7,—
in der II. Zone (über 50 km) .	21,—	12,30
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone . .	4,10	2,40
in der II. Zone .	7,—	4,10“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei